



26.10.2018

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

(COM(2018)0380 – C8-0231/2018 – 2018/0202(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Tamás Deutsch

PA\_Legam

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde ursprünglich 2007 eingerichtet, um den nachteiligen Folgen für die schwächsten und am wenigsten qualifizierten Arbeitnehmer entgegenzuwirken, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge von Entlassungen betroffen sind. Durch die Kofinanzierung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen soll der EGF die berufliche Wiedereingliederung oder Selbstständigkeit insbesondere von benachteiligten, älteren und jungen Arbeitslosen, aber auch von anderen Arbeitnehmern in Gebieten und Wirtschaftszweigen erleichtern, die unter einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. Der erwiesene Mehrwert des EGF als sozialpolitisches Instrument der EU liegt darin, dass er sichtbare und gezielte finanzielle Unterstützung für personalisierte Programme zur Förderung der Umschulung und beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitnehmern bietet, die von Massenentlassungen betroffen sind.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, die EGF-Maßnahmen auch nach 2020 fortzusetzen. Der Vorschlag verdeutlicht den politischen Willen, das Recht der Menschen auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form zu stärken, damit sie Kompetenzen erwerben und bewahren können, die es ihnen ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen.

Insbesondere begrüßt der Verfasser der Stellungnahme, dass der Anwendungsbereich des EGF auf weitere Gründe für Störungen wie etwa Automatisierung und Digitalisierung erweitert werden soll, um so neuen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Er ist daher der Auffassung, dass die Bezeichnung des Fonds angesichts der Tatsache, dass dieser sich nicht nur mit den Auswirkungen der Globalisierung befasst, nicht zutreffend ist und eine Umbenennung in Erwägung gezogen werden sollte.

Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner, dass die Bearbeitungszeiten für die Anträge weiter verringert und die Verfahren vereinfacht werden müssen, damit über die Inanspruchnahme des EGF reibungslos und zügig entschieden werden kann und die Unterstützung diejenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, schneller erreicht.

Damit auch kleinere Gruppen entlassener Arbeitnehmer leichter Nutzen aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ziehen können und die bürokratischen Hürden, die Mitgliedstaaten davon abhalten, einen Antrag zu stellen, abgebaut werden, schlägt der Verfasser der Stellungnahme außerdem vor, den für die Anträge geltenden Schwellenwert von den vorgeschlagenen 250 Entlassungen auf 150 Entlassungen zu senken. Massenentlassungen kommen nämlich weniger häufig vor, und KMU stellen heutzutage einen beträchtlichen Teil der Arbeitsplätze. Diese Änderung könnte sich daher für potenzielle Empfänger positiv auswirken und in allen Regionen der Europäischen Union die Möglichkeiten einer Wiederbeschäftigung verbessern.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für

Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und **Artikel 10** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten bei der Umsetzung der Fonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden.

##### *Geänderter Text*

(1) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und **den Artikeln 9 und 10** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), einschließlich der Grundsätze **der Diskriminierungsfreiheit**, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten bei der Umsetzung der Fonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, **der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, der Zusagen der Union im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015 im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommens von Paris“)** und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Am 20. Juni 2017 nahm der Rat den Standpunkt der Union<sup>16</sup> (eine nachhaltige Zukunft für Europa) zur VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>17</sup> an. Der Rat hob hervor, wie wichtig es ist, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen (wirtschaftlich, sozial, ökologisch) auf ausgewogene und integrative Weise zu verwirklichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die nachhaltige Entwicklung im europäischen Politikrahmen durchgängig berücksichtigt wird und dass die Union ehrgeizige politische Maßnahmen ergreift, um die globalen Herausforderungen anzugehen. Der Rat begrüßte die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ vom 22. November 2016 als ersten Schritt für die durchgängige Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Berücksichtigung dieses Faktors als wesentliches Leitprinzip in sämtlichen Politikbereichen der Union, auch im Rahmen ihrer Finanzierungsinstrumente.

---

<sup>16</sup> <http://eu-un.europa.eu/eu-response-2030-agenda-sustainable-development-sustainable-european-future/>.

<sup>17</sup>

<https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>.

#### *Geänderter Text*

(3) Am 20. Juni 2017 nahm der Rat den Standpunkt der Union<sup>16</sup> (eine nachhaltige Zukunft für Europa) zur VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>17</sup> an. Der Rat hob hervor, wie wichtig es ist, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen (wirtschaftlich, sozial **und** ökologisch) **auch unter Berücksichtigung der Kultur** auf ausgewogene und integrative Weise zu verwirklichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die nachhaltige Entwicklung im europäischen Politikrahmen durchgängig berücksichtigt wird und dass die Union ehrgeizige politische Maßnahmen ergreift, um die globalen Herausforderungen anzugehen. Der Rat begrüßte die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ vom 22. November 2016 als ersten Schritt für die durchgängige Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Berücksichtigung dieses Faktors als wesentliches Leitprinzip in sämtlichen Politikbereichen der Union, auch im Rahmen ihrer Finanzierungsinstrumente.

---

<sup>16</sup> <http://eu-un.europa.eu/eu-response-2030-agenda-sustainable-development-sustainable-european-future/>.

<sup>17</sup>

<https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 6

### Vorschlag der Kommission

(6) In ihrem Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“<sup>20</sup> sieht die Kommission die Kombination von Globalisierung des Handels und technologischem Wandel als Haupttreiber für eine erhöhte Nachfrage nach qualifizierten Arbeitnehmern und die rückläufige Zahl der Arbeitsplätze für geringer qualifizierte Arbeitnehmer. Trotz der enormen Vorteile eines offeneren Handels und der weiteren Integration der Weltwirtschaft müssen diese nachteiligen Nebenwirkungen angegangen werden. Da die derzeitigen Vorteile der Globalisierung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Regionen bereits ungleich verteilt sind, was sich erheblich auf die von diesen Entwicklungen Benachteiligten auswirkt, besteht die Gefahr, dass die immer schnelleren technischen Fortschritte diese Effekte noch verstärken werden. Daher muss im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der Nachhaltigkeit dafür Sorge getragen werden, dass die **Vorteile** der Globalisierung gerechter verteilt werden, und zwar indem dem technischen Fortschritt und der wirtschaftlichen Öffnung entsprechende Sozialschutzmaßnahmen zur Seite gestellt werden.

---

20

[https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-harnessing-globalisation\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-harnessing-globalisation_de).

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

PE627.654v02-00

6/31

### Geänderter Text

(6) In ihrem Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“<sup>20</sup> sieht die Kommission die Kombination von Globalisierung des Handels und technologischem Wandel als Haupttreiber für eine erhöhte Nachfrage nach qualifizierten Arbeitnehmern und die rückläufige Zahl der Arbeitsplätze für geringer qualifizierte Arbeitnehmer. Trotz der enormen Vorteile eines offeneren Handels und der weiteren Integration der Weltwirtschaft müssen diese nachteiligen Nebenwirkungen angegangen werden. Da die derzeitigen Vorteile der Globalisierung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen, Regionen und **Staaten** bereits ungleich verteilt sind, was sich erheblich auf die von diesen Entwicklungen Benachteiligten auswirkt, besteht die Gefahr, dass die immer schnelleren technischen Fortschritte diese Effekte noch verstärken werden. Daher muss im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der Nachhaltigkeit dafür Sorge getragen werden, dass die **Auswirkungen** der Globalisierung **besser vorhergesehen und ihre zu erwartenden Nutzeffekte** gerechter verteilt werden, und zwar indem dem technischen Fortschritt und der wirtschaftlichen Öffnung entsprechende **solide Wiederbeschäftigungs- und** Sozialschutzmaßnahmen zur Seite gestellt werden.

---

20

[https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-harnessing-globalisation\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-harnessing-globalisation_de).

AD\1167188DE.docx

## Erwägung 7

### *Vorschlag der Kommission*

(7) In ihrem „Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen“<sup>21</sup> betont die Kommission die Notwendigkeit **zur Verringerung der** wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den und innerhalb **der Mitgliedstaaten**. Eine zentrale Priorität sind daher Investitionen in Gleichstellung, soziale Inklusion, allgemeine und berufliche Bildung sowie Gesundheit.

---

21

[https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances_de).

### *Geänderter Text*

(7) In ihrem „Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen“<sup>21</sup> betont die Kommission die Notwendigkeit, **die** wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den **Mitgliedstaaten** und innerhalb **dieser zu verringern**. Eine zentrale Priorität sind daher Investitionen in **nachhaltige Entwicklung**, Gleichstellung, soziale Inklusion, allgemeine und berufliche Bildung sowie Gesundheit.

---

21

[https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-future-eu-finances_de).

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Globalisierung und der technologische Wandel werden die Verflechtungen und Interdependenzen der Volkswirtschaften der Welt wahrscheinlich weiter verstärken. Die Reallokation von Arbeitnehmern ist ein integraler und unumgänglicher Bestandteil dieser wirtschaftlichen Veränderungen. Wenn die Vorteile des Wandels gerecht verteilt werden sollen, ist die Unterstützung für entlassene und von Arbeitsplatzverlust bedrohte Arbeitnehmer von größter Bedeutung. Der „Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen“<sup>22</sup> ist das Politikinstrument der Union mit bewährten Verfahren zur Antizipation und Bewältigung von Unternehmensumstrukturierungen. Er bietet ein umfassendes Konzept für den

### *Geänderter Text*

(8) Die Globalisierung und der technologische Wandel **wie auch der Klimawandel** werden die Verflechtungen und Interdependenzen der Volkswirtschaften der Welt wahrscheinlich weiter verstärken. Die Reallokation von Arbeitnehmern ist ein integraler und unumgänglicher Bestandteil dieser wirtschaftlichen Veränderungen. Wenn die Vorteile des Wandels gerecht verteilt werden sollen, ist die Unterstützung für entlassene und von Arbeitsplatzverlust bedrohte Arbeitnehmer von größter Bedeutung. Der „Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen“<sup>22</sup> ist das Politikinstrument der Union mit bewährten Verfahren zur Antizipation und Bewältigung von Unternehmensumstrukturierungen. Er

Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung und Umstrukturierung sowie den einhergehenden beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen mit geeigneten Strategien. Ferner werden die Mitgliedstaaten darin aufgerufen, die **Unions-** und nationalen Finanzmittel so einzusetzen, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung, insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung, besser abgefedert werden können. Die wichtigsten Instrumente der Union zur Unterstützung betroffener Arbeitnehmer sind der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der auf vorausschauende Unterstützung ausgerichtet ist, und der EGF, der auf eine rasche Unterstützung im Falle **unerwarteter** größerer Umstrukturierungen abzielt

bietet ein umfassendes Konzept für den Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Anpassung und Umstrukturierung sowie den einhergehenden beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen mit geeigneten Strategien. Ferner werden die Mitgliedstaaten darin aufgerufen, die **Finanzmittel der Union** und **die** nationalen Finanzmittel so einzusetzen, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung, insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung **und die Auswirkungen auf die betreffenden Regionen**, besser abgefedert werden können. Die wichtigsten Instrumente der Union zur Unterstützung betroffener Arbeitnehmer sind der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der auf vorausschauende Unterstützung ausgerichtet ist, und der EGF, der auf eine rasche Unterstützung im Falle größerer Umstrukturierungen abzielt. **Im Rahmen eines verstärkt vorausschauend angelegten Konzepts kann der EGF zur Unterstützung von Arbeitnehmern eingesetzt werden, die noch beschäftigt sind, aber in Kürze entlassen werden sollen.**

---

<sup>22</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen (COM(2013) 882 final vom 13.12.2013).

---

<sup>22</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen (COM(2013) 882 final vom 13.12.2013).

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Die Kommission betont, wie wichtig nach wie vor die Rolle des EGF als flexibler Fonds ist, der Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge groß angelegter Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden Die Union sollte weiterhin spezifische, einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern **in das Erwerbsleben** in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. In Anbetracht der Wechselwirkungen und gegenseitigen Beeinflussungen im Bereich des offenen Handels, des technologischen Wandels oder auch anderer Faktoren, wie des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft, und in der Erwägung, dass es immer schwieriger wird, einen spezifischen Faktor auszumachen, der Entlassungen bewirkt, sollte die Inanspruchnahme des EGF in Zukunft nur auf dem Vorliegen erheblicher Auswirkungen von Umstrukturierungsmaßnahmen basieren. Da der Zweck des EGF darin besteht, in dringenden und unerwarteten Fällen Unterstützung zu leisten und die **mehr** antizipativ ausgerichtete Unterstützung im Rahmen des ESF+ zu ergänzen, soll er ein flexibles und besonderes Instrument bleiben, bei dem die Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß der Kommissionsmitteilung „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ (einschließlich Anhang<sup>27</sup>) keine Anwendung finden.

(13) Die Kommission betont, wie wichtig nach wie vor die Rolle des EGF als flexibler Fonds ist, der Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge groß angelegter Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden Die Union sollte weiterhin spezifische, einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern **mithilfe hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung (etwa grüner Arbeitsplätze)** in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. In Anbetracht der Wechselwirkungen und gegenseitigen Beeinflussungen im Bereich des offenen Handels, des technologischen Wandels oder auch anderer Faktoren wie des **geplanten** Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft **insbesondere in Regionen, die vom Ausstieg aus der Kohle betroffen sind**, und in der Erwägung, dass es immer schwieriger wird, einen spezifischen Faktor auszumachen, der Entlassungen bewirkt, sollte die Inanspruchnahme des EGF in Zukunft nur auf dem Vorliegen erheblicher Auswirkungen von Umstrukturierungsmaßnahmen basieren. Da der Zweck des EGF darin besteht, in dringenden und unerwarteten Fällen Unterstützung zu leisten und die **stärker** antizipativ ausgerichtete Unterstützung im Rahmen des ESF+ zu ergänzen, soll er ein flexibles und besonderes Instrument bleiben, bei dem die Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens gemäß der Kommissionsmitteilung „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ (einschließlich Anhang<sup>27</sup>) keine Anwendung finden.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Der Rückgang des Kohleabbaus und der Umstieg auf alternative Energieträger, der teilweise durch die europäische Klimaschutzpolitik bedingt ist, bringt für bestimmte Regionen, in denen in der Vergangenheit Kohle abgebaut wurde, große Herausforderungen mit sich. Gerade für Kohlebergbaugebiete impliziert der Kohleausstieg ökonomische Belastungen und Arbeitsplatzrisiken. Dieser Strukturwandel muss begleitet, unterstützt und sozial verträglich gestaltet werden.***

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Um den europäischen Charakter des EGF zu erhalten, sollte – wie bereits erwähnt – die Voraussetzung für einen Antrag auf Unterstützung als erfüllt gelten, wenn sich eine größere Umstrukturierungsmaßnahme erheblich auf die lokale oder regionale Wirtschaft auswirkt. Eine entsprechende Auswirkung sollte anhand einer Mindestanzahl von Entlassungen innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums definiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitevaluierung wird der Schwellenwert auf **250** Entlassungen innerhalb eines Bezugszeitraums von **vier Monaten (bzw. von sechs Monaten in sektorspezifischen Fällen)** festgelegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Entlassungswellen, die in verschiedenen

(14) Um den europäischen Charakter des EGF zu erhalten, sollte – wie bereits erwähnt – die Voraussetzung für einen Antrag auf Unterstützung als erfüllt gelten, wenn sich eine größere Umstrukturierungsmaßnahme ***insbesondere in monoindustriellen Gebieten*** erheblich auf die lokale oder regionale Wirtschaft auswirkt. Eine entsprechende Auswirkung sollte anhand einer Mindestanzahl von Entlassungen innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums definiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitevaluierung wird der Schwellenwert auf ***mindestens 150*** Entlassungen innerhalb eines Bezugszeitraums von sechs Monaten festgelegt. Unter Berücksichtigung der

Sektoren innerhalb derselben Region stattfinden, gleichermaßen erhebliche Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt haben, sollten auch regionale Anträge möglich sein. Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen Regionen, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, können auch Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen gestellt werden.

Tatsache, dass Entlassungswellen, die in verschiedenen Sektoren innerhalb derselben Region **oder in benachbarten oder grenzüberschreitenden Regionen** stattfinden, gleichermaßen erhebliche Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt haben, sollten auch regionale Anträge möglich sein, **und um die Arbeitnehmer wirksam zu unterstützen, sollten auch die Besonderheiten des Dienstleistungssektors berücksichtigt werden.** Wenn es sich um kleine Arbeitsmärkte, etwa in kleinen Mitgliedstaaten oder abgelegenen Regionen einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, handelt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, **beispielsweise im Fall von Regionen, die bereits stark unter einer hohen Arbeitslosenquote leiden,** können auch Anträge für eine geringere Zahl von Entlassungen gestellt werden.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum EGF haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer ebenso wie Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, als mögliche EGF-Begünstigte im Sinne dieser Verordnung gelten.

#### *Geänderter Text*

(18) Entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, sollten unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses gleichermaßen Zugang zum EGF haben. Deshalb sollten entlassene Arbeitnehmer **(sowohl mit befristeten als auch unbefristeten Verträgen sowie Leiharbeitnehmer)** ebenso wie Selbstständige **(einschließlich Inhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen)**, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, als mögliche EGF-Begünstigte im Sinne dieser Verordnung gelten.

## Änderungsantrag 10

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

### *Vorschlag der Kommission*

(19) Finanzbeiträge des EGF sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten in **einen nachhaltigen Arbeitsmarkt** abzielen, entweder **inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs**. Die Maßnahmen sollten den prognostizierten Bedarf der lokalen oder regionalen Arbeitsmärkte widerspiegeln. Wo immer dies angezeigt ist, sollte jedoch auch die Mobilität entlassener Arbeitnehmer unterstützt werden, damit diese an einem anderen Ort eine neue Beschäftigung finden können. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die Vermittlung von Kompetenzen gelegt werden, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind. Die Einbeziehung von Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte **nur in begrenztem Maße möglich sein**. Unternehmen **könnten** angehalten werden, **sich an der nationalen Kofinanzierung für aus dem EGF unterstützte Maßnahmen zu beteiligen**.

### *Geänderter Text*

(19) Finanzbeiträge des EGF sollten in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen **und personalisierte Dienstleistungen** fließen, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten in **hochwertige und nachhaltige Beschäftigung** abzielen, entweder **innerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs** oder – **durch Teilnahme an Programmen zur Weiterbildung und Weiterqualifizierung – außerhalb dieses**. Die Maßnahmen sollten den prognostizierten Bedarf der lokalen, regionalen oder **nationalen** Arbeitsmärkte widerspiegeln. Wo immer dies angezeigt ist, sollte jedoch auch die **freiwillige und faire** Mobilität entlassener Arbeitnehmer unterstützt werden, damit diese an einem anderen Ort **oder in anderen Regionen** eine neue Beschäftigung finden können. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die Vermittlung von Kompetenzen gelegt werden, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, **sowie auf den Zugang zu digitalen Technologien**. Die Einbeziehung von Geldleistungen in ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen sollte **stark eingeschränkt werden. Die Finanzbeiträge sollten einen Zusatznutzen darstellen und keine etwaigen finanziellen Verpflichtungen ersetzen, die gemäß Gesetzesvorschriften oder Tarifverträgen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Unternehmen fallen; Unternehmen sollten angehalten werden, einen Beitrag zur nationalen Kofinanzierung der Maßnahmen zu leisten**.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

(20) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten leisten. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass eine möglichst große Zahl an Begünstigten, die an diesen Maßnahmen teilnehmen, so bald wie möglich innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums vor Fälligkeitsdatum des Schlussberichts über den Einsatz des Finanzbeitrags eine neue, dauerhafte Beschäftigung finden.

(20) Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen den Vorzug geben, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten leisten. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass eine möglichst große Zahl an Begünstigten, die an diesen Maßnahmen teilnehmen, so bald wie möglich innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums vor Fälligkeitsdatum des Schlussberichts über den Einsatz des Finanzbeitrags eine neue, dauerhafte **und hochwertige** Beschäftigung finden.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

(21) Die Mitgliedstaaten sollten benachteiligten Begünstigten, zu denen junge und ältere Arbeitslose **und** von Armut bedrohte Personen zählen, bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen, da diese Gruppen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vor besonderen Problemen stehen. Jedoch sollten bei der Umsetzung des EGF die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, die zu den zentralen Werten der Union zählen und in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert sind, beachtet und gefördert werden.

(21) Die Mitgliedstaaten sollten benachteiligten Begünstigten, zu denen **Menschen mit geringerer Bildung oder unzureichenden Kompetenzen sowie** junge und ältere Arbeitslose, **Menschen mit Behinderungen**, von Armut bedrohte Personen **und Personen aus abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebieten** zählen, bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen, da diese Gruppen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vor besonderen Problemen stehen. Jedoch sollten bei der Umsetzung des EGF die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, die zu den zentralen Werten der Union zählen und in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert sind, beachtet und gefördert

werden.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Damit Begünstigte möglichst effektiv und rasch unterstützt werden können, sollten die Mitgliedstaaten ihr Möglichstes tun, um vollständige Anträge für einen Finanzbeitrag des EGF vorzulegen. Verlangt die Kommission zusätzliche Informationen für die Bewertung eines Antrags, sollte die Bereitstellung dieser Informationen nur begrenzte Zeit in Anspruch nehmen.

#### *Geänderter Text*

(22) Damit Begünstigte möglichst effektiv und rasch unterstützt werden können, sollten die Mitgliedstaaten ihr Möglichstes tun, um **unverzüglich** vollständige Anträge für einen Finanzbeitrag des EGF vorzulegen, **und die EU-Institutionen sollten ihr Möglichstes tun, um diese schnell zu bewerten**. Verlangt die Kommission zusätzliche Informationen für die Bewertung eines Antrags, sollte die Bereitstellung dieser Informationen nur begrenzte Zeit in Anspruch nehmen.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Besondere Bestimmungen sollten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF vorgesehen werden.

#### *Geänderter Text*

(25) Besondere Bestimmungen sollten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf die Interventionen und Ergebnisse des EGF vorgesehen werden. **Über jeden einzelnen EGF-Fall sollten Berichte zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Ergebnisse zu standardisieren sind. Dies hätte den zusätzlichen Vorteil, dass die Fälle vergleichbar werden und die Mitgliedstaaten somit bewährte Verfahren austauschen könnten.**

## Änderungsantrag 15

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Im Interesse der Begünstigten sollte die Unterstützung *so* schnell und effizient **wie möglich** zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten und die an der EGF-Beschlussfassung beteiligten Organe der Union sollten ihr Möglichstes tun, um den Verfahrensablauf zu beschleunigen und zu vereinfachen, damit die reibungslose und rasche Verabschiedung von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des EGF sichergestellt werden kann. Daher wird die Haushaltsbehörde künftig über Anträge der Kommission auf Mittelübertragung entscheiden; ein Vorschlag der Kommission für die Inanspruchnahme des EGF ist nicht mehr erforderlich.

#### *Geänderter Text*

(29) Im Interesse der Begünstigten sollte die Unterstützung schnell und effizient zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten und die an der EGF-Beschlussfassung beteiligten Organe der Union sollten ihr Möglichstes tun, um den Verfahrensablauf zu beschleunigen, zu vereinfachen und **an die spezifischen Bedürfnisse anzupassen**, damit die reibungslose und rasche Verabschiedung von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des EGF sichergestellt werden kann. Daher wird die Haushaltsbehörde künftig über Anträge der Kommission auf Mittelübertragung entscheiden; ein Vorschlag der Kommission für die Inanspruchnahme des EGF ist nicht mehr erforderlich.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der EGF trägt zu einer ausgewogeneren Verteilung der Vorteile der Globalisierung und des technologischen Fortschritts bei, indem er entlassene Arbeitnehmer bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen **den** Regionen und **den** Mitgliedstaaten.

#### *Geänderter Text*

Der EGF trägt zu einer ausgewogeneren Verteilung der Vorteile der Globalisierung und des technologischen Fortschritts bei, indem er entlassene Arbeitnehmer bei der Anpassung an den **durch die Globalisierung und den technologischen Wandel sowie den Übergang zu einer klimafreundlichen, kreislauforientierten, energieeffizienten und ressourcenschonenden Wirtschaft herbeigeführten** Strukturwandel unterstützt, **damit sie eine neue Beschäftigung finden**. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen, wirtschaftlichen und **territorialen**

Zusammenhalt zwischen *allen* Regionen und Mitgliedstaaten *und ergänzt die Maßnahmen, die im Rahmens des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Solidarität gegenüber entlassenen Arbeitnehmern *und* Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit im Zuge *unerwarteter* größerer Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 aufgegeben haben, zu bekunden und *sie zu unterstützen.*

#### *Geänderter Text*

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Solidarität gegenüber entlassenen Arbeitnehmern *mit befristeten, unbefristeten oder Zeitarbeitsverträgen sowie* Selbstständigen, die ihre Erwerbstätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 aufgegeben haben, zu bekunden und *finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zu leisten, die eine möglichst schnelle Wiedereingliederung dieser Personen in den Arbeitsmarkt ermöglichen.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das spezifische Ziel des EGF besteht darin, Unterstützung bei *unerwarteten größeren* Umstrukturierungsmaßnahmen anzubieten, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, wie z. B. Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, Finanz- und Wirtschaftskrisen oder Übergang zu einer

#### *Geänderter Text*

2. Das spezifische Ziel des EGF besteht darin, Unterstützung bei Umstrukturierungsmaßnahmen anzubieten, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen wie z. B. Veränderungen im Welthandelsgefüge, *Umstrukturierung oder Niedergang von Wirtschaftszweigen, Wettbewerbssituationen mit*

CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft, oder durch Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

***Wettbewerbern aus Drittstaaten, die mit Blick auf die Wettbewerbsregeln der EU eine Vorzugsstellung genießen, Handelsstreitigkeiten zwischen der EU und Drittstaaten, Finanz- und Wirtschaftskrisen oder den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft insbesondere in vom Ausstieg aus der Kohle betroffenen Gebieten oder durch Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen. Mit den Maßnahmen, für die finanzielle Beiträge aus dem Fonds bereitgestellt werden, wird sichergestellt, dass alle an diesen Maßnahmen teilnehmenden Arbeitnehmer binnen sechs Monaten ab dem Datum der Antragstellung eine hochwertige und nachhaltige Beschäftigung finden.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) „entlassener Arbeitnehmer“ einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig durch Entlassung endet oder dessen Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht erneuert wird;

#### *Geänderter Text*

(a) „entlassener Arbeitnehmer“ einen Arbeitnehmer – ***auch Leiharbeiter*** –, dessen Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig durch Entlassung endet oder dessen Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht erneuert wird;

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) „Selbstständiger“ eine Person, die weniger als **10** Arbeitskräfte beschäftigt hat;

#### *Geänderter Text*

(b) „Selbstständiger“ eine Person – ***auch den Inhaber eines Unternehmens*** –, die weniger als **15** Arbeitskräfte beschäftigt

hat;

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(da)** „Umstrukturierung“ **jedwedes Arbeitsmarktgeschehen, das zu Entlassungen mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft eines bestimmten Gebiets führt.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von **vier** Monaten in **mehr als 250** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein;

(a) es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat **oder in grenzüberschreitenden Regionen benachbarter Mitgliedstaaten** innerhalb eines Bezugszeitraums von **sechs** Monaten in **mindestens 150** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein;

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(b) es innerhalb eines Bezugszeitraums von sechs Monaten, insbesondere in KMU, die alle im selben Wirtschaftszweig der

(b) es innerhalb eines Bezugszeitraums von sechs Monaten, insbesondere in KMU, die alle im selben Wirtschaftszweig der

NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mehr als 250** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt, sofern mehr als **250** Arbeitnehmer oder Selbstständige in zwei dieser Regionen betroffen sind;

NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau oder in mehr als zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mindestens 150** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt, sofern mehr als **150** Arbeitnehmer oder Selbstständige in zwei dieser Regionen betroffen sind;

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) es innerhalb eines Bezugszeitraums von **vier** Monaten, insbesondere in KMU, die im selben oder in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen der NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in derselben Region auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mehr als 250** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt.

#### *Geänderter Text*

(c) es innerhalb eines Bezugszeitraums von **sechs** Monaten, insbesondere in KMU, die im selben oder in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen der NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind und in derselben Region auf NUTS-2-Niveau liegen, in **mindestens 150** Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommt.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Vor allem in Bezug auf Anträge, an denen KMU beteiligt sind, kann bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF gemäß diesem Artikel auch dann als zulässig

#### *Geänderter Text*

3. Vor allem in Bezug auf Anträge, an denen KMU beteiligt sind, kann bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen, von dem beantragenden Mitgliedstaat angemessen begründeten Umständen ein Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF gemäß diesem Artikel auch dann als zulässig

betrachtet werden, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale oder regionale Wirtschaft haben. Der antragstellende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, welche der Interventionskriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b oder c nicht vollständig erfüllt sind. Der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge darf 15 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF nicht übersteigen.

betrachtet werden, wenn die unter Absatz 2 Buchstaben a, b oder c genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen **insbesondere in monoindustriellen Gebieten** schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale oder regionale Wirtschaft haben. Der antragstellende Mitgliedstaat weist zu diesem Zweck in seinem Antrag darauf hin, welche der Interventionskriterien gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b oder c nicht vollständig erfüllt sind. Der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge darf 15 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF nicht übersteigen.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten entlassenen Arbeitnehmer, wieder eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

#### *Geänderter Text*

Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten entlassenen Arbeitnehmer, wieder eine **hochwertige und nachhaltige** Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter erforderlich sind, ist ein verbindliches horizontales

#### *Geänderter Text*

Die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter **in einer kreislauforientierten, energieeffizienten**

Element eines jeden Pakets mit personalisierten Dienstleistungen. Das Weiterbildungsniveau ist den Qualifikationen und Bedürfnissen des jeweiligen Begünstigten anzupassen.

*und ressourcenschonenden Wirtschaft* erforderlich sind, ist ein verbindliches horizontales Element eines jeden Pakets mit personalisierten Dienstleistungen. Das Weiterbildungsniveau ist den Qualifikationen und Bedürfnissen des jeweiligen Begünstigten anzupassen.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zur Fortbildung oder zum Lebensunterhalt, einschließlich Beihilfen für Betreuer.

#### *Geänderter Text*

(b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, ***Essenszuschüsse***, Beihilfen zur Fortbildung oder zum Lebensunterhalt, einschließlich Beihilfen für Betreuer. ***Vorbedingung für diese Maßnahmen ist die aktive Teilnahme der Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung.***

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen wird sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen. Das koordinierte Paket ist mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar, berücksichtigt auch die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter nachgefragt werden, und trägt der Nachfrage auf dem lokalen Arbeitsmarkt Rechnung.

#### *Geänderter Text*

Bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen wird sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen. Das koordinierte Paket ist mit dem Umstieg auf eine ***klimafreundliche, kreislauforientierte***, ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft ***und dem Kohleausstieg in den Regionen*** vereinbar, berücksichtigt auch die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter nachgefragt werden, und

trägt der Nachfrage auf dem lokalen  
Arbeitsmarkt Rechnung.

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 8 – Absatz 3

###### *Vorschlag der Kommission*

3. Das koordinierte Paket mit Dienstleistungen wird in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten oder ihren Vertretern **oder** mit den Sozialpartnern geschnürt.

###### *Geänderter Text*

3. Das koordinierte Paket mit Dienstleistungen wird in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten oder ihren Vertretern **und** mit den Sozialpartnern geschnürt.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 9 – Absatz 2

###### *Vorschlag der Kommission*

2. Binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Antragstellung oder gegebenenfalls ab dem Datum, zu dem die Kommission im Besitz der Übersetzung des Antrags ist – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –, **setzt** die Kommission den Mitgliedstaat davon in Kenntnis, welche zusätzlichen Informationen sie noch benötigt, um den Antrag zu bewerten.

###### *Geänderter Text*

2. Binnen zehn Arbeitstagen ab dem Datum der Antragstellung oder gegebenenfalls ab dem Datum, zu dem die Kommission im Besitz der Übersetzung des Antrags ist – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt –, **bestätigt** die Kommission **den Antragseingang und setzt** den Mitgliedstaat davon in Kenntnis, welche zusätzlichen Informationen sie noch benötigt, um den Antrag zu bewerten.

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 9 – Absatz 4

###### *Vorschlag der Kommission*

4. Auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen **60** Arbeitstagen ab dem Eingang

###### *Geänderter Text*

4. Auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen **45** Arbeitstagen ab dem Eingang

des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. Ist die Kommission ausnahmsweise nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so legt sie in einer schriftlichen Erklärung die Gründe für die Verzögerung dar.

des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt. Ist die Kommission ausnahmsweise nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so legt sie in einer schriftlichen Erklärung die Gründe für die Verzögerung dar **und schließt die Bewertung innerhalb einer um 20 Tage verlängerten Frist ab.**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) gegebenenfalls Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Begünstigten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, **Altersgruppe** und Bildungsstand;

##### *Geänderter Text*

(d) gegebenenfalls Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der zu unterstützenden Begünstigten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, **Alter** und Bildungsstand;

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe e

##### *Vorschlag der Kommission*

(e) erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder **nationale** Wirtschafts- und Beschäftigungslage;

##### *Geänderter Text*

(e) erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale, **nationale** oder **gegebenenfalls grenzüberschreitende** Wirtschafts- und Beschäftigungslage;

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

(f) eine ausführliche Beschreibung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen und der damit verbundenen Ausgaben, darunter insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, ältere und junge Begünstigte;

*Geänderter Text*

(f) eine ausführliche Beschreibung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen und der damit verbundenen Ausgaben, darunter insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsinitiativen für benachteiligte, **geringqualifizierte**, ältere und junge Begünstigte **sowie für Begünstigte aus benachteiligten Gebieten**;

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 5 – Buchstabe m a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ma) eine Erklärung darüber, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die aus den Strukturfonds finanzierten Maßnahmen ergänzen werden und dass jegliche Doppelfinanzierung vermieden wird.**

**Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich derjenigen, die aus Unionsmitteln kofinanziert werden – im Einklang mit den im Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen dargelegten Empfehlungen.

2. Die Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler, lokaler und **gegebenenfalls grenzüberschreitender** Ebene, einschließlich derjenigen, die aus Unionsmitteln **und -programmen** kofinanziert werden – im Einklang mit den im Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen dargelegten Empfehlungen.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und der antragstellende Mitgliedstaat für die Koordinierung der Unterstützung aus den Unionsfonds.

*Geänderter Text*

4. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und der antragstellende Mitgliedstaat für die Koordinierung der Unterstützung aus den Unionsfonds **und -programmen**.

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission unterhält eine in allen Amtssprachen der Organe der Union zugängliche Online-Präsenz, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird und aktualisierte Informationen über den EGF, Leitlinien für die Einreichung von Anträgen sowie Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge und über die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates im Haushaltsverfahren bietet.

*Geänderter Text*

2. Die Kommission unterhält eine in allen Amtssprachen der Organe der Union zugängliche Online-Präsenz, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird und aktualisierte Informationen über den EGF, Leitlinien für die Einreichung von Anträgen sowie Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge **zusammen mit entsprechenden Begründungen und Informationen** über die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates im Haushaltsverfahren bietet.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Begünstigte im Rahmen des EGF und die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Informationen mit dem Ziel zu veröffentlichen, die Sichtbarkeit des Fonds zu erhöhen.**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission führt auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung, und insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, eine Evaluierung durch und schlägt **möglichst umgehend** einen Betrag für den Finanzbeitrag des EGF vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission führt auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung und insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten eine Evaluierung durch und schlägt **binnen 15 Arbeitstagen nach Abschluss der Bewertung der Frage, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt**, einen Betrag für den Finanzbeitrag des EGF vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung nicht erfüllt sind, teilt sie dies dem antragstellenden Mitgliedstaat umgehend mit.

#### *Geänderter Text*

4. Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 9 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags gemäß dieser Verordnung nicht erfüllt sind, teilt sie dies dem antragstellenden Mitgliedstaat **unter Angabe einer ordnungsgemäßen Begründung** umgehend mit.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. Besucht ein Begünstigter eine Schulung oder Fortbildung, die zwei Jahre oder länger dauert, so kommen die Gebühren für einen solchen Kurs bis zu dem Datum, zu dem der in Artikel 20 Absatz 1 genannte Schlussbericht fällig ist, für eine Kofinanzierung im Rahmen des EGF in Frage, sofern die entsprechenden Gebühren vor dem Fälligkeitsdatum des Schlussberichts entrichtet wurden.

*Geänderter Text*

4. Besucht ein Begünstigter **zu Zwecken der Weiterbildung oder Unternehmensgründung** eine Schulung oder Fortbildung, die zwei Jahre oder länger dauert, so kommen die Gebühren für einen solchen Kurs bis zu dem Datum, zu dem der in Artikel 20 Absatz 1 genannte Schlussbericht fällig ist, für eine Kofinanzierung im Rahmen des EGF in Frage, sofern die entsprechenden Gebühren vor dem Fälligkeitsdatum des Schlussberichts entrichtet wurden.

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Ergebnisse einer sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums vorgenommenen Befragung der Begünstigten, die auf Folgendes abstellt: wahrgenommene Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten bzw. – für diejenigen, die bereits eine Beschäftigung gefunden haben – weitere Informationen über die Qualität der Beschäftigung, wie z. B. Änderung der Arbeitszeit, des Verantwortungsgrads oder der Gehaltsstufe im Vergleich zur früheren Beschäftigung, und über den Sektor, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung gefunden hat; **die entsprechenden Informationen sind nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufzuschlüsseln;**

*Geänderter Text*

(d) Ergebnisse einer sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums vorgenommenen Befragung der Begünstigten, die auf Folgendes abstellt: wahrgenommene Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten bzw. – für diejenigen, die bereits eine Beschäftigung gefunden haben – weitere Informationen über die Qualität der Beschäftigung, wie z. B. Änderung der Arbeitszeit, des Verantwortungsgrads oder der Gehaltsstufe im Vergleich zur früheren Beschäftigung, und über den Sektor, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung gefunden hat;

**Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1**

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August 2021 und danach alle zwei Jahre einen umfassenden quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen, einschließlich statistischer Daten zu den im Anhang genannten Indikatoren, der Komplementarität solcher Maßnahmen mit den durch die anderen Unionsfonds, insbesondere den ESF+, geförderten Maßnahmen und Informationen zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags; zudem werden in dem Bericht diejenigen Anträge aufgeführt, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August 2021 und danach alle zwei Jahre einen umfassenden quantitativen und qualitativen Bericht über die in den beiden Vorjahren im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durchgeführten Tätigkeiten vor. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, **zur Bearbeitungsgeschwindigkeit und zu möglichen Schwachstellen in den bestehenden Vorschriften**, zu den erlassenen Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen, einschließlich statistischer Daten zu den im Anhang genannten Indikatoren, der Komplementarität solcher Maßnahmen mit den durch die anderen Unionsfonds, insbesondere den ESF+, geförderten Maßnahmen und Informationen zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags; zudem werden in dem Bericht diejenigen Anträge aufgeführt, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt oder mit einem geringeren Finanzbeitrag genehmigt wurden.

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2**

2. Der Bericht wird dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

2. Der Bericht wird **den Mitgliedstaaten**, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Nummer 1 – Absatz 1 – Spiegelstrich 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung,***
- ***mit zwei bis zehn Jahren Berufserfahrung,***
- ***mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung.***

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0380 – C8-0231/2018 – 2018/0202(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 11.6.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 11.6.2018
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Tamás Deutsch 20.6.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	27.9.2018
<b>Datum der Annahme</b>	25.10.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 36 –: 2 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Victor Boștinaru, Mercedes Bresso, Andrea Cozzolino, Rosa D'Amato, Tamás Deutsch, Aleksander Gabelic, Iratxe García Pérez, Michela Giuffrida, Ivan Jakovčić, Marc Joulaud, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Martina Michels, Iskra Mihaylova, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Konstantinos Papadakis, Mirosław Piotrowski, Stanislav Polčák, Liliana Rodrigues, Fernando Ruas, Monika Smolková, Ruža Tomašić, Ramón Luis Valcárcel Siso, Ángela Vallina, Monika Vana, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Derek Vaughan, Kerstin Westphal
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Daniel Buda, Raffaele Fitto, Elsi Katainen, Ivana Maletić, Bronis Ropė, Milan Zver

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

36	+
ALDE	Ivan Jakovčić, Elsi Katainen, Iskra Mihaylova
ECR	Raffaele Fitto, Mirosław Piotrowski, Ruža Tomašić
EFDD	Rosa D'Amato
GUE/NGL	Martina Michels, Younous Omarjee, Ángela Vallina
PPE	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Daniel Buda, Tamás Deutsch, Marc Joulaud, Ivana Maletić, Andrey Novakov, Stanislav Polčák, Fernando Ruas, Ramón Luis Valcárcel Siso, Milan Zver, Lambert van Nistelrooij
S&D	Victor Boștinaru, Mercedes Bresso, Andrea Cozzolino, Aleksander Gabelic, Iratxe García Pérez, Michela Giuffrida, Constanze Krehl, Louis-Joseph Manscour, Liliana Rodrigues, Monika Smolková, Derek Vaughan, Kerstin Westphal
VERTS/ALE	Bronis Ropė, Monika Vana

2	-
ALDE	Matthijs van Miltenburg
NI	Konstantinos Papadakis

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung